

Gestaltungssatzung Burgstraße bis Ritterstraße

Präambel

Gemäß dem § 90 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Artikel I des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechts in Sachsen-Anhalt Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA 6/2001 S. 50) und der Gemeindeordnung vom 21.12.1998 (GVBl. LSA S. 499) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBl. LSA Nr. 15/2001 S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen in seiner Sitzung am 10.05.2001 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Maßnahmen im Bereich Burgstraße bis Ritterstraße, d.h. für die Grundstücke:

Burgstraße 6-25,
Brauhausplatz 1-13,
Große und Kleine Badergasse
Holzmarkt 1-6
Hopfengasse
Lachsfang 1-9
Lindenstraße 1-10
Marktstraße 4-7
Ritterstraße 2-25
Schloßplatz 1-3
Schloßstraße 1-16

Die Begrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Karte (Anlage 1) dargestellt. Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, insbesondere: Neubau, Wiederaufbau, Umbau, Änderung der Fassaden und Fenster, Instandsetzung, Modernisierung sowie Erweiterung von baulichen Anlagen anzuwenden, die von den öffentlichen Straßenräumen sichtbar sind. Die Regelungen gelten auch für bauliche Maßnahmen, die gemäß § 69 BauO LSA genehmigungsfrei sind.

(3) Die Begründungen zu den einzelnen §§ der Gestaltungssatzung sind nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Durch die örtliche Bauvorschrift werden die Sanierungssatzung, das Denkmalschutzgesetz sowie straßen- und verkehrsrechtliche Vorschriften nicht berührt.

- (5) Für die drei im Satzungsgebiet vorhandenen Gebäude des Historismus der Gründerzeit Schloßstraße 11/12; Brauhausplatz 4/5 und Lachsfang 9 gelten die Vorschriften der nachfolgenden Satzung nur soweit sie gesondert aufgeführt sind.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen und Bauteile sind so anzuordnen, zu errichten, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung nicht beeinträchtigen.

Die dafür anzuwendenden Satzungsvorschriften sind, nach Gestaltungselementen geordnet, in den nachfolgenden §§ 3-15 formuliert und begründet.

§ 3 Parzellenstruktur

- (1) Die Parzellenstruktur, wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung in den Flurkarten dargestellt ist, muss an der Stellung und an den Proportionen der Hauptgebäude zu den öffentlichen Straßen hin ablesbar bleiben.
- (2) Falls für eine Neubebauung zwei oder mehr Parzellen zusammengefasst werden, ist das neue Gebäude so in Teilbaukörper bzw. Fassadenabschnitte zu gliedern, dass die Gliederung der ursprünglichen Parzellenteilung entspricht oder zumindest aus den Proportionen der benachbarten vorhandenen Bebauung abgeleitet ist.
- (3) Eine Gebäudebreite von 28 m darf nicht überschritten werden.

§ 4 Gebäudestellung und Gebäudeflucht

- (1) Die Bebauung entlang öffentlicher Straßen hat in Traufstellung zu erfolgen.
- (2) Fassadenversprünge aus der Flucht und an den Parzellengrenzen dürfen 12 cm nicht überschreiten. Darüber hinausreichende Versätze, Rücksprünge aus der Flucht, Arkaden und jede andere Form räumlich wirksamer Abweichung von der Bauflucht sind unzulässig.
- (3) Gebäude an Straßenecken sind nur zu einer öffentlichen Straße traufständig zu errichten, die zweite Richtung ist als Giebel auszubilden.
- (4) Unbebaute Grundstücksteile entlang der öffentlichen Straßen sind mit mindestens 2,20 m hohen Mauern in der Bauflucht zu schließen.

§ 5 Gestaltung und Abmessung des Baukörpers

- (1) Bei Umbauten von Gebäuden ist die Firsthöhe beizubehalten. Abweichungen von bis zu 0,5 m sind als Ausnahme möglich, wenn das Erscheinungsbild der Dachlandschaft damit nicht wesentlich verändert wird.
- (2) Bei Lückenschließungen und Neubauten haben sich First- und Traufhöhe grundsätzlich an den Abmessungen des Vorgängerbaues zu orientieren. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Burgstraße 11-25, Lachsfang 1-5 und Brauhausplatz 8-13. In den übrigen Bereichen ist zur Absicherung der vorgesehenen Nutzung eine Vergrößerung der Geschoßhöhen möglich, diese darf nur auf das nach BauO LSA erforderliche Maß erfolgen.
- (3) Die zulässige höchste Traufhöhe bei Neu- und Umbauten beträgt im Bereich Marktstraße, Holzmarkt 7,50 m, im übrigen Satzungsgebiet 6,50 m. Ausnahmen bilden die Lückenschließungen Brauhausplatz 6 mit einer zulässigen Traufhöhe von 9 m und Ritterstraße 2-11 mit zulässigen Traufhöhen auf der Nordseite der Gebäude von 9,50 m.
Der Abstand des Traufgesimses zum Fenstersturz des darunterliegenden Geschosses darf nicht mehr als 0,60 m betragen.
- (4) Die Traufhöhen benachbarter Gebäude oder Gebäudeabschnitte dürfen höchstens 1 m voneinander abweichen.

§ 6 Fassadengliederung und Fassadenzonen

- (1) Falls bei Fassadenerneuerungen der Erhalt der vorhandenen Gestaltungs- und Gliederungselemente nicht möglich ist, bzw. diese bereits verloren gegangen sind, sind aus geeigneten Materialien bestehende Elemente, die der Gestaltung des Gebäudes vor 1945 entsprechen, wieder anzubringen.
- (2) Die Fassadengliederung von Neubauten hat sich an der plastischen Gliederung der Fassade des Vorgängerbaus zu orientieren.
- (3) Bei Neubauten über mehrere Parzellen sind die Fassaden gebäudeabschnittsweise zu gestalten. Dies gilt auch für die in § 12 geregelten Dächer.
- (4) Fenster eines Gebäudes sind in der Geschoßebene mit gleichen Sturz- und Brüstungshöhen auszubilden.
- (5) Bei Neu- oder Umbauten sind Gebäudesockel, die plastisch vor die Fassade treten, vorzusehen. Ausnahmsweise können sie auch bündig mit der Fassadenoberfläche abschließen. Sie sind dann aber farblich abzusetzen. Die Sockel sind mindestens 30cm über dem Gehwegniveau zu führen, falls der Fußboden des Erdgeschosses mehr als 30 cm über dem Gehwegniveau liegt, bis maximal zur OK des Erdgeschoßfußbodens. Bezugspunkt ist die Mitte der Gebäudefront an der Straße.

- (6) An den Fassaden muss der vertikale Lastenabtrag über alle Geschosse bis zum Sockelbereich nachvollziehbar ablesbar sein.
- (7) Grobplastische Elemente wie Loggien, Balkone, Erker, Arkaden, und Eingangsvorbauten sind unzulässig.

§ 7 Fassadenoberflächen - Material und Verarbeitung

- (1) Die Außenwände baulicher Anlagen sind, mit Ausnahme von bisher nicht verputztem Fachwerk, zu putzen. Glattputz sowie feinstrukturierter (bis max. 3 mm Körnung) richtungslos verriebener Putz sind zulässig. Bei entsprechendem historischem Vorbild ist Rustikaputz im Erdgeschoß zulässig.
- (2) Wandverkleidungen jeder Art sind unzulässig.
- (3) Giebelverglasungen sowie der Einsatz von Glasbausteinen oder ähnlichen Fassadenelementen sind nicht zulässig.
- (4) Vorhandene Putzgliederungen oder Strukturierungen, wie z.B. Quaderputz sind bei Umbauten *zu* erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Sicht- und Verblendmauerwerk aus Klinkern oder Ziegeln ist mit Ausnahme der Historismusgebäude der Gründerzeit unzulässig.
- (6) Der Bauornamentik zuzurechnenden Elemente wie Gesimse, Fensterumrahmungen usw. können aus Stuckputz, Naturstein oder leichten mineralischen Materialien bestehen.
- (7) Sockel sind zu verputzen, es sind Körnungen bis 0,8 mm zulässig, Buntsteinputze oder Kunstharzbeschichtungen sind unzulässig.

§ 8 Farbgebung

- (1) Bei den Farbgebungen an Neubauten, nach Umbauten und bei der Instandsetzung vorhandener Gebäude ist Rücksicht zu nehmen auf die Gesamtwirkung der Straßen- und Platzräume und dessen Lichtverhältnisse, dominierende Gebäude und Nachbarhäuser sowie auf einzelne Architekturteile. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile abgestimmt sind, sind unzulässig.
Unzulässig sind Fassadenfarben die glänzende Oberflächen ergeben, weiß sowie Signalfarben.
- (2) Erd- und Obergeschoßzonen sowie Gebäudevorder- und Seitenflächen sind farblich als Einheit zu gestalten, dies gilt auch für Fachwerk. Die Überbetonung einzelner Gliederungselemente ist unzulässig. Benachbarte Gebäudefassaden bzw. Gebäudeabschnitte bei parzellenübergreifender Neubebauung dürfen nicht im gleichen Farbton geputzt oder gestrichen werden.

- (3) Hölzerne Fassadenteile mit Ausnahme des Sichtfachwerkes sowie von Fenstern, Türen und Toren, sind deckend zu streichen.
- (4) Die Fensterfarbe ist auf die Farbigkeit der Fassade abzustimmen.
- (5) In Ausnahmefällen kann verlangt werden, dass Proben des Außenputzes bzw. des Anstriches in ausreichender Größe an geeigneten Stellen der Außenwand abgebracht werden.
- (6) Für die Farbigkeit der Hauptwandflächen sind helle und gedeckte Farben aus den Bereichen gelb, beige, braun, rot, braunrot, grün und warmes grau in Hellbezugswerten von 30 - 60 zu verwenden.
Architekturdetails können in Abstimmung der Hauptputzfarbe einen Anstrich mit einer Farbe mit einem Hellbezugswert von bis zu 80 erhalten. Die Differenz des Hellbezugswertes in Bezug zur Fassade darf nicht mehr als 20 betragen.
Als Untergrenze für Sockelbereiche ist ein Hellbezugswert von bis zu 20 zulässig. Die Differenz des Hellbezugswertes in Bezug zur Fassade darf nicht mehr als 20 betragen.

§ 9 Öffnungen

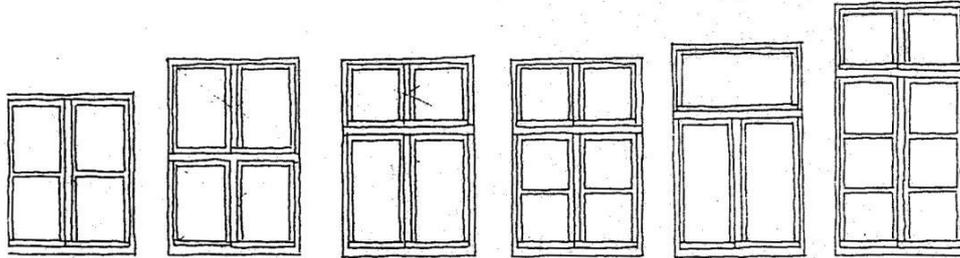
- (1) Bei Neu- und Umbauten hat der Anteil an geschlossener Fassadenfläche gegenüber der Summe der Öffnungsflächen mindestens 65 % zu betragen.
- (2) Die Anzahl und die Größe von Wandöffnungen sowie deren Anordnung hat sich an vorhandenen Fassaden ähnlicher Parzellenbreite zu orientieren.
- (3) Das Gestaltungsprinzip, Fenster- und Türöffnungen durch Umrahmungen gegenüber der Wandfläche hervorzuheben, ist anzuwenden.
Äußere Laibungstiefen bei Fenstern haben zwischen 5 - 15 cm zu liegen.
Sohlbänke sind mindestens in 7 cm Dicke verputzt auszuführen. Eine handwerklich gearbeitete Blechabdeckung für Sohlbänke ist möglich. Farblich der Fassade angepasste leichte Profile oder vorgefertigte Blechprofile mit einer Ansichtsfläche (Höhe) von mindestens 7 cm sind als Ausnahme möglich.
- (4) Fensteröffnungen sind hochrechteckig auszubilden. Von dieser Regelung sind Dachgaubenfenster in Schleppgauben ausgenommen.
- (5) Die Höhe von Öffnungen für Tordurch- bzw. Einfahrten muss mindestens der Höhenlage der Unterkante des Sturzes der Erdgeschoßfenster entsprechen.

§ 10 Fenster, Türen und Tore

- (1) Falls aufgrund des Erhaltungszustandes ortsbildtypische Fenster und ihre Teilungen nicht zu erhalten sind, sind diese nachzubauen. Wenn bei Umbauten die vorhandenen Öffnungsmaße einen originalgetreuen Nachbau historischer Fenster nicht zulassen, sind Unterteilungen vorzusehen, die den Proportionen der Gesamtfassade entsprechen.

(2) Bei Neubauten oder Umbauten an Gebäuden die keine ortsbildtypischen Fenster aufweisen gilt:

- für lichte Fensteröffnungen über 0,85 x 1,2 m sind folgende mehrflügelige Fenstertypen funktions-, material- und konstruktionsgerecht ausgeführt zulässig:



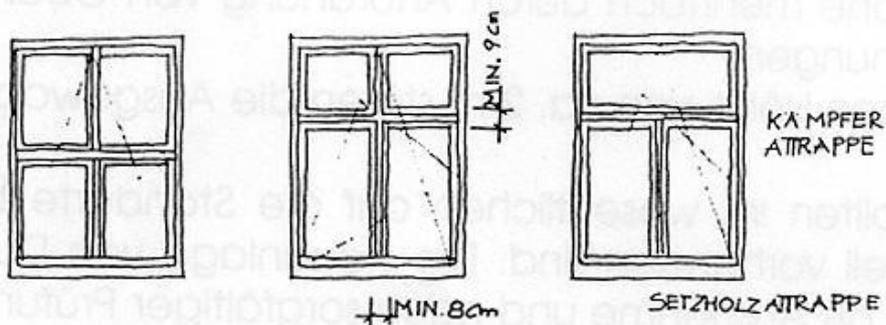
(nur für Neubauten und Proportionen $b:h > 1:1,4$)

(für Gebäude nach 1870)

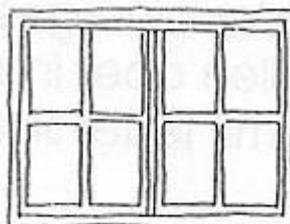
- und für lichte Fensteröffnungen unter 0,85 m x 1,20 m sind folgende einflügelige Fenstertypen mit glasteilenden Kämpfer*- und Setzhölzer**attrappen zulässig.

*Kämpfer = Querholz zur Teilung eines Fensters

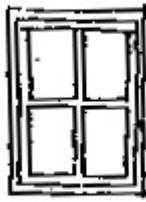
**Setzholz = senkrecht Holz zur Fensterteilung



- Fenster mit liegendem Format in Schleppgauben können einflügelig mit glasteilenden Setzholzattrappen ausgeführt werden, in der folgenden Form:



- Bei lichten Öffnungen unter 0,6 x 0,8 m kann die Glasfläche durch je eine Längs- und Quersprosse von bis zu 36 mm Breite gegliedert (glasteilend oder aufgesetzt als Wiener Sprosse*) oder ausnahmsweise auf eine Gliederung verzichtet werden.



- (3) Rahmen und Sprossen sind in Anlehnung an die überlieferten Vorbilder zu dimensionieren und zu profilieren.
Sprossen dürfen nicht im Scheibenzwischenraum oder innen liegen und aus Metall bestehen. Sie sind als glasteilende oder Wiener Sprossen* 3 - 4 cm breit auszuführen. Wasserschenkel sind auszubilden.
- (4) Fenster sind bevorzugt in Holz auszuführen. Die Anwendung von Kunststoff setzt voraus, dass diese Fenster den Holzfenstern entsprechende Dimensionen und gleiche Oberflächenwirkung der Konstruktionsteile aufweisen.
- (5) Türen und Tore in vorhandenen Öffnungen sind unter Berücksichtigung historischer Vorbilder als Holzkonstruktion, bei Toren mindestens zweiflügelig auszuführen. Türen können ausnahmsweise aus anderen Materialien sein, wenn Erscheinungsbild, Oberflächenwirkung und Dimensionierung den historischen Vorbildern entsprechen.
- (6) Farblich getönte Fensterscheiben, gewölbte oder stark strukturierte Fenster- und Türverglasungen sind unzulässig.

* Wiener Sprosse = aufgesetzte Sprosse mit Steg im Scheibenzwischenraum

§ 11 Besondere Bauteile

- (1) Hauseingangstreppe sind aus Sandstein oder anderen ungeschliffenem farblich adäquaten Steinmaterial herzustellen, in einem grauen oder gelben Farbton.
- (2) Markisen sind nur an den Erdgeschossen der Gebäude am Holzmarkt und in der Marktstraße zulässig.
Sie sind als bewegliche Rollmarkisen mit textiler Bespannung bis zur Auskragung von 1,50 m zulässig. Sie dürfen die Breite eines Schaufensters bzw. Einganges nicht überschreiten. Die Farben der Markisen und ihrer Bespannung sind auf die Fassadenfarbe abzustimmen, grelle Farbtöne und Signalfarben sowie glänzende Materialien sind unzulässig.
- (3) Das Anbringen von Jalousien, Jalousetten oder Rollläden ist zulässig, wenn die Kästen nicht aus der Fassadenfläche ragen und/oder die Höhe und Form der Fensteröffnung nicht beeinträchtigen.
Die Führungen dürfen nicht mehr als 1 cm aus der Laibung kragen, sie dürfen sich farblich nicht von der Fassade abheben.

- (4) Das Anbringen von Fensterläden ist zulässig.
- (5) Haus- und Zeitungsbriefkästen sind in die Gebäudefassade, Haustür- oder Torlaibung so einzubauen, dass sie nicht wesentlich (max. 2 cm) vorstehen, die Gliederung und Farbigkeit der Fassade nicht beeinträchtigen und Ornamente bzw. Schmuckelemente an der Fassade oder Haustür nicht entfernt werden müssen.

§ 12 Dachgestalt

- (1) Bestehende Dachformen und Dachneigungen sind bei Umbauten grundsätzlich beizubehalten.
- (2) Neubauten sind mit gleichgeneigten Satteldächern in Traufstellung und mit mindestens 48 ° bis höchstens 60° Dachneigung auszuführen. Abweichungen hiervon können als Ausnahme an städtebaulich exponierten Standorten zugelassen werden.
- (3) Nebengebäude sind mit gleichgeneigten Satteldächern bzw. mit Pultdächern mit mindestens 45° Dachneigung auszuführen.
- (4) Der Dachüberstand an der Traufe hat 30 cm nicht zu überschreiten. Sichtbare Sparrenköpfe sind unzulässig. Die Sparrenköpfe sind mit einem Traufgesims abzuschließen. Ausnahmen sind nur an den Historismusgebäuden und bei Marktstraße 3 zulässig.
- (5) Der Dachüberstand am Ortgang hat 10 cm nicht zu überschreiten. Abweichungen sind nur an den Historismusgebäuden zulässig. Ortgangformziegel und sichtbare Pfettenköpfe sind unzulässig.

§ 13 Dacheindeckung

- (1) Die Dachflächen sind mit Biber in rötlichen, rötlichbräunlichen bis bräunlichen Farbtönen einzudecken. Glasierte Ziegel oder Dachsteine sind unzulässig.
- (2) Ausnahmen bilden die Historismusgebäude, die mit Schiefer oder schieferähnliche Materialien und/oder für die Flachdächer mit Dachbahnen aus bituminösem Material oder mit Metall zu decken sind.
- (3) Dachluken sind mit dem Dacheindeckungsmaterial anzudecken oder mit diesem so dicht zu schließen, dass Blechverwahrungen nicht mehr als technisch unvermeidlich sichtbar sind.
- (4) Dachgauben sind mit dem Material des Hauptdaches zu decken, Giebelgauben können auch mit Metall gedeckt sein.

§ 14 Dachaufbauten und Dachöffnungen

- (1) Dachaufbauten sind nach Anzahl, Art, Maß und Anordnung an den Bestand des umliegenden Bereiches auszurichten. Ihre Lage muss auf die Fassadengliederung Bezug nehmen. Die Größe von Fensteröffnungen in Dachgauben muss geringer sein, als die der anderen Fenster des Hauses.
- (2) Dachgauben sind auf den Gebäuden:
 - Lachsfang 1-5 und 7/8
 - Burgstraße 18-24
 - Ritterstraße 17/18 und
 - Schloßstraße 6unzulässig.
- (3) Auf Gebäuden mit einer Parzellenbreite bis zu 8 m darf höchstens eine mittig angeordnete Gaube aufgebracht werden.
- (4) Dachgauben sind als Schleppgauben oder Satteldachgauben (Giebelgauben) zulässig. Ihre Breite darf zusammen höchstens $\frac{1}{3}$ der gesamten Firstlänge betragen. An der Marktstraße und am Holzmarkt sind Schleppgauben bis zu $\frac{1}{2}$ der Firstlänge zulässig.
- (5) Der Abstand von Gauben zum First bzw. zur Traufe darf, auf der Oberfläche der Dachhaut gemessen, 1 m nicht unterschreiten. Die Traufkante der Gaube darf höchstens 1,40 m über der Hauptdachfläche liegen.
- (6) Der Abstand zwischen Dachgauben sowie von der Giebelkante zur Gaube muss mindestens 2 m betragen.
- (7) Stehende Gauben und Schleppgauben sollen eine Dachneigung von mindestens 30° haben. Dachüberstände an der Traufe von Gauben dürfen höchstens 0,30 m, am Ortgang höchstens 0,10 m betragen. Ortgangformziegel sind unzulässig. Die senkrechten Außenflächen sind zu verputzen, mit Faserzementplatten (keine Schindeln) bzw. mit Holz zu verschalen. Putz-, Platten bzw. Holzoberflächen sind in der Farbe der Fassade des Gebäudes zu gestalten.
- (8) Die Ansichtsfläche von stehenden Gauben darf höchstens $B \times H = 1,3 \times 1,6$ m betragen, für zweifenstrige Doppelgauben sind 1,8m Breite zulässig. Die Ansichtsfläche von Schleppgauben darf höchstens $B \times H = 1,6 \times 1,3$ m betragen.
- (9) Dacheinschnitte und Dacherker sind unzulässig. Liegende Dachflächenfenster und Quer- bzw. Zwerchhäuser sind als Ausnahme zulässig.
- (10) Gemauerte Kamine sind in unverputztem Klinkermauerwerk auszuführen. Bei Verwendung von Fertigteilkaminen sind sie mit einem Anstrich im Klinkerfarbton zu versehen oder entsprechend der Fassadenfarbe zu verputzen.

- (11) Eindeckrahmen sind nach Möglichkeit verdeckt auszuführen so dass sie nicht mehr als technisch unvermeidlich sichtbar sind.
- (12) Technisch notwendige Aufbauten (Dachausstiege, Lüfteranlagen o.ä.) sind in der kleinsten zulässigen Größe anzuwenden und in die Gestaltung der Dachfläche einzubeziehen.
Schneefangeinrichtungen sind aus Metall auszuführen. Metallteile (außer naturbelassenem Kupfer oder Zink) sind im Farbton der Dachfläche anzugleichen.
- (13) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sowie Sonnenkollektoren sind unzulässig.

§ 15 Einfriedungen

Einfriedungen zur Schließung der Hausflucht sind wie die Wandfläche des Gebäudes massiv auszuführen und zu verputzen.

Die zu den Einfriedungen gehörenden Türen und Tore müssen aus Holz gefertigt sein.

§ 16 Abweichungen

Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet die Gemeinde. Sie sind in begründeten Ausnahmefällen und soweit sie in den einzelnen §§ der Satzung vorgesehen sind möglich.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt:

- wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen der §§ 1-15 dieser Satzung durchführt oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 18 Genehmigungspflicht

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist für alle baulichen Maßnahmen, für welche diese Satzung Regelungen trifft und die nach § 60 der BauO LSA verfahrensfrei sind, eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

Für alle übrigen baulichen Maßnahmen ist keine Genehmigung nach dieser Satzung sondern eine Baugenehmigung nach § 71 der BauO LSA erforderlich, die auch die Prüfung der Vorschriften nach dieser Satzung umfasst.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Satzungsbeschluß 01/StR/16/005, Amtsblatt 7/2000 vom 28.07.2000)
(1.Änderung 02/StR/25/006, Amtsblatt 9/2002 vom 12.09.2002)
(2.Änderung 2015/StR/07/002, Amtsblatt 7/2015 vom 31.07.2015)
(3.Änderung 17/StR/19/009, Amtsblatt 7/2017 vom 28.07.2017)

Köthen, den

Oberbürgermeister

(Siegel)

“Burgstraße bis Ritterstraße”

